

# Grundsatzerklärung

zur Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Rechte gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs.2 LkSG

Stand: 05.12.2023

# Inhalt

---

1. Vorwort	3
2. Beachtung international geltender Standards	3
3. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten	3
4. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken	4
5. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken	4
6. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse	4

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte

---

## 1. Vorwort

Die ARZ Unternehmensgruppe erklärt durch dieses Dokument ihre Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- und Geschäftsbereich. Zudem wirkt sie daraufhin, dass die Menschenrechte bei Dienstleistern, insbesondere Zulieferern, respektiert werden. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsaterklärung gemäß den Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes liegt bei der Geschäftsleitung der ARZ Unternehmensgruppe sowie den Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften und wird als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert.

Das Anliegen der Geschäftsleitung besteht darin, durch klare Strukturen und klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu gewährleisten. Zudem strebt sie an, das Thema im unternehmensgruppenweiten Risikomanagement fest zu verankern.

## 2. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die Unternehmensgruppe sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)

## 3. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine unternehmensgruppenweite Beachtung der Menschenrechte in den eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereichen und bei Zulieferern zu gewährleisten, hat die ARZ Unternehmensgruppe entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr.1 LkSG einen Prozess im Risikomanagement zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten etabliert (§ 4 Abs. 1 LkSG Risikomanagement, § 5 Abs. 1 LkSG Risikoanalyse).

#### 4. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Im Rahmen der Risikoanalyse werden entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert.

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung der genannten Risiken entlang unserer Lieferkette in allen Gesellschaften der ARZ Unternehmensgruppe eine jährliche Risikoanalyse durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden entsprechend dokumentiert.

#### 5. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die ARZ Unternehmensgruppe erwartet von ihren Mitarbeitenden und von seinen Geschäftspartnern und Zuliefernden, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards zu treffen. Folgende Personengruppe sollen hierbei als in besonderer Weise schützenswert beachtet werden:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnisch/religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

#### 6. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die ARZ Unternehmensgruppe ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die ARZ Unternehmensgruppe wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtssituation angepasst werden.